

CORONAKRISE

STEUERLICHE MÖGLICHKEITEN / FINANZHILFEN / SOZIALVERSICHERUNG

Wie Sie sicherlich mitbekommen haben, will die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus erträglicher machen. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel soll Unternehmen und Arbeitsplätze schützen. Wichtig ist insbesondere, dass Ihr Unternehmen über ausreichend Liquidität verfügt, damit sie gut durch die Krise kommen.

Wir möchten Sie hier nachfolgend über seitens der Bundesregierung in Aussicht gestellte Maßnahmen informieren, die kurzfristig greifen und Ihre Liquidität schonen sollen:

Stundung von Steuerzahlungen/Anpassung von Vorauszahlungen

Nach den erfolgten Ankündigungen sollen fällige Steuern zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind.

Es sollen entsprechende Anweisungen an die Finanzverwaltungen erfolgen, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegen. Angedacht ist hier ein erleichtertes Verfahren.

Neben der Stundung von fälligen oder zukünftig noch fällig werdenden Steuerzahlungen sind auch die festgesetzten Steuervorauszahlungen zu überprüfen. Hier sind insbesondere die Einkommen- und Körperschaftsteuer als auch die Gewerbesteuer zu nennen. Werden jetzt entsprechende Anträge auf Herabsetzung gestellt, werden die bislang festgesetzten Vorauszahlungen zu den nächsten Terminen (10.06., 10.09. und 10.12.2020 für Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie 15.05., 15.08. und 15.11.2020 für Gewerbesteuer) erst gar nicht mehr fällig.

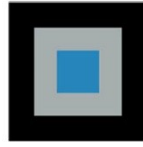
Melden Sie sich bei uns, wir können für Sie die entsprechenden Anträge stellen und die notwendigen Angaben liefern.

Die bayrische Finanzverwaltung hat auf ihrer Internetseite ein Formular für eine vereinfachte Antragsstellung zur Verfügung gestellt.

Hier ist der Link:

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Wenn Sie daher einfach selbst mit diesem Formular die Anträge stellen wollen, informieren Sie uns bitte, damit wir dann die geänderten Beträge auch entsprechend bei der Steuerplanung berücksichtigen können.



Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Man kann die Coronakrise mit den sich daraus ergebenden Folgen sicherlich als erhebliche Härte für Ihr Unternehmen bezeichnen.

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sollen hier Anträge gestellt werden, sagen Sie uns bitte Bescheid oder wenden Sie sich direkt an die für Sie jeweils zuständigen Krankenkassen. Auch hier bitten wir um entsprechende Information Ihrerseits.

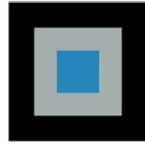
Erfahrungen, wie seitens der Finanzbehörden oder auch der Sozialversicherer auf Stundungsanträge reagiert wird, liegen uns derzeit leider noch nicht vor, so dass wir aus eigener Erfahrung noch keine Angaben dazu machen können, was von Ihnen eventuell noch für Angaben gefordert werden, oder ob einfach schon die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche ausreichend ist, damit der Antrag als begründet angesehen wird. Teilen Sie uns daher bitte Ihre Erfahrungen mit, wenn Sie selbst tätig werden.

Finanzierungshilfen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (18.03.2020) können wir noch keine verlässlichen Aussagen zu Finanzierungshilfen geben. Über den Planungsstatus ist man nach den uns vorliegenden Aussagen noch nicht heraus.

Was wir aber sagen können ist, dass wenn Kredite – wie sie auch dann immer bezeichnet werden mögen – beantragt werden, die gängigen Unterlagen wie z.B. aktuellen Jahresabschluss nebst aktueller BWA, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanungen beizubringen sind.

Ferner müssen – in Bankenkreisen geht man davon aus, dass dies gefordert werden wird – weitere Maßnahmen erläutert werden, die im Zuge der Krise durchgeführt werden.



Grabowski & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hier wäre z.B. zu nennen: Kurzarbeit, Miet- und Pachtstundungen, Herabsetzung von Steuervorauszahlungen etc.

Sobald wir hier verlässliche Informationen zur Verfügung stellen können, werden wir dies tun. Sollten Sie hier dringenden Bedarf haben, wenden Sie sich auf jeden Fall umgehend an Ihren Bankberater.

Ihr Ansprechpartner: Gordon Mai
Tel.: 02306/20280-23
Fax: 02306/20280-20
GMai@grabowski-partner.de